

RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

VwGG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §13 Abs3

ZustG §17

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

89/02/0118

Besprechung in:

AnwBl 1990/9, S 524;

Rechtssatz

Wenn der Vertreter des Empfängers im Sinne des § 13 Abs 3 ZustellG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, gilt die hinterlegte Sendung gemäß § 17 Abs 3 ZustellG zunächst nicht als zugestellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020117.X01

Im RIS seit

23.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>